

Seite 1	Gemeinde Zaberfeld Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2022 - öffentlich - Vorlage Nr. 78/2022 zu TOP Nr. 7	 Zaberfeld <small>Mitten im Naturpark Stromberg-Heuchelberg</small>
---------	--	--

Änderung der Hallenordnung und der Entgeltordnung für die mietweise Überlassung der Gemeindehalle

Antrag zur Beschlussfassung:

Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Hallenordnung und der Entgeltordnung für die mietweise Überlassung der Gemeindehalle zu.

Anlagen:

- Hallenordnung für die Gemeindehalle Zaberfeld (in der Fassung vom 13.12.2022)
- Entgeltordnung (Anlage 2 zur Hallenordnung) (in der Fassung vom 13.12.2022)

Abstimmungsergebnis:

beschlossen	nicht beschlossen										
Einstimmig	Einstimmig										
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%; text-align: center;">Ja</td> <td style="width: 25%;"></td> <td style="width: 25%; text-align: center;">Nein</td> <td style="width: 25%;"></td> <td style="width: 25%; text-align: center;">Enthaltungen</td> </tr> </table>	Ja		Nein		Enthaltungen	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%; text-align: center;">Ja</td> <td style="width: 25%;"></td> <td style="width: 25%; text-align: center;">Nein</td> <td style="width: 25%;"></td> <td style="width: 25%; text-align: center;">Enthaltungen</td> </tr> </table>	Ja		Nein		Enthaltungen
Ja		Nein		Enthaltungen							
Ja		Nein		Enthaltungen							

Sachverhalt:

Die derzeit gültige Hallenordnung für die Gemeindehalle Zaberfeld ist am 01.01.2001 und die dazugehörige Anlage 2 (Entgeltordnung) ist am 01.01.2005 in Kraft getreten.

Wegen umsatzsteuerlicher Gesetzesänderungen ist eine Anpassung der Ordnungen notwendig.

Der Gesetzgeber hat über die neuen §§ 2 und 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) juristische Personen des öffentlichen Rechts, wozu auch die Kommunen gehören, grundsätzlich als Unternehmer eingestuft. Der Sinn der Gesetzesänderung war es, die nationalen Regelungen zur Besteuerung der öffentlichen Hand mit EU-Recht abzugleichen.

Zuvor waren die Städte und Gemeinden Nichtunternehmer und nur hinsichtlich ihrer Betriebe gewerblicher Art umsatzsteuerpflichtig. Das neue Recht wird von der Gemeinde Zaberfeld optional ab dem 01.01.2023 angewandt und stellt bei der Gemeinde Zaberfeld wie auch bei allen anderen Städten und Gemeinden ein größeres Umstellungsprojekt dar.

Die Hallenordnung wird dahingehend geändert, dass im § 18 die Formulierung folgendermaßen lautet:

Diese Hallenordnung mit Anlage 1 (Hausordnung) und Anlage 2 (Entgeltordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung) tritt am 01. 01.2023 in Kraft.

Die Entgeltordnung beinhaltet die Preise für die Überlassung der Halle, der Küche und die Inanspruchnahme des Hausmeisters und wird mit einer Erhöhung um 19% für die umsatzsteuerpflichtigen Elemente erhöht. Die Änderungen der Entgeltordnung können der Anlage entnommen werden. Diese wurde dahingehend geändert, dass es neben den bisherigen Preisen für die Halle, die Küche und die Hausmeisterpauschale nun einen Netto- und einen Bruttopreis (bisheriger Preis zzgl. 19%), also 2 Preise gibt. Der Bruttopreis ist bei Anwendung der Rechtslage gemäß § 2b Umsatzsteuergesetz zu entrichten bei der Nutzung von

Seite 2	Gemeinde Zaberfeld Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2022 - öffentlich - Vorlage Nr. 78/2022 zu TOP Nr. 7	 Zaberfeld <small>Mitten im Naturpark Stromberg-Heuchelberg</small>
---------	--	--

Betriebseinrichtungen (hier Lichttechnik, Bühne) oder bei Zubereitung von Speisen in der Küche. Die Tätigkeiten des Hausmeisters sind generell umsatzsteuerpflichtig, daher bleibt es hier bei einem Preis.

Die Mieter werden künftig vor der Beantragung über die Rechtslage und die Preisgestaltung informiert. Mit Hilfe eines entsprechenden Formulars werden die Konstellationen dargestellt und die entsprechenden Entgelte berechnet.

Der Gemeinderat wird um Zustimmung zur vorgeschlagenen Änderung gebeten.

Kosten:

Die vorgeschlagene Änderung der Entgeltordnung hat für die Gemeinde Zaberfeld keine finanziellen Auswirkungen, da die ab dem 01.01.2023 zu erhebende Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen ist.

Würde die Änderungen unterbleiben, dann würden die bisher in der Entgeltordnung festgelegten Sätze als Bruttoentgelt gelten. Dies würde bei einer Steuerpflicht der Leistung, eine Ertragsminderung von 19 % bedeuten. Dieser Effekt eines Einnahmeausfalls zu Lasten der Gemeinde ist nicht erwünscht.

02.12.2022	Bürgermeisterin Diana Danner
	Eva Faller-Gläser